



## **Gemeinde Schmitten**

---

F.X. Müllerstrasse 6; 3185 Schmitten  
[www.schmitten.ch](http://www.schmitten.ch)

---

# **Strassentarif**

---

### **Der Gemeinderat der Gemeinde Schmitten**

gestützt auf:

- das Strassenreglement vom 22. April 2016

beschliesst:

**Artikel 1 (Art. 19 StrR)**

<sup>1</sup> Der Kostenbeitrag bemisst sich nach den effektiven Kosten für die Instandstellung der beschädigten Strasse.

<sup>2</sup> Wird der Kostenbeitrag per Vereinbarung festgelegt, bemisst sich dieser grundsätzlich nach Artikel 4 Absatz 2 bis 4 des vorliegenden Strassentarifs oder bei kleinen Etappen nach den Einheitspreisen für kleine Etappen gemäss Standardanalysen des Schweizerischen Baumeisterverbands.

Ungewöhnliche  
Abnutzung von  
Strassen durch  
Transporte

**Artikel 2 (Art. 20 Abs. 1 und 2 StrR)**

<sup>1</sup> Für die Behandlung eines Gesuchs gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Strassenreglements ist eine Verwaltungs- und Kontrollgebühr von Fr. 100.-- geschuldet. (Art. 21 Abs. 2 StrR)

<sup>2</sup> Kautionszahlungen sichern die einwandfreie Schadensbehebung durch Dritte. Sie sind unabhängig von den übrigen Abgaben und vorgängig zu leisten; sie können bis zu 50 % der mutmasslichen Kosten betragen. (Art. 20 Abs. 2 StrR)

<sup>3</sup> Die Kautionszahlung verfällt gänzlich, wenn das wiederinstandgestellte Werk anlässlich der Abnahme durch die Gemeindeverwaltung einen Mangel aufweist.

<sup>4</sup> Die Bewilligung gemäss Artikel 20 Absatz 1 StrR kann eine Vorschusszahlung von bis zu 100 % der mutmasslichen Kosten vorsehen (Art. 20 Abs. 2 StrR). Eine Rückerstattung der Vorschussleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Verwaltungs- und  
Kontrollgebühr,  
Vorschuss- und  
Kautionszahlungen  
der Berechtigten  
von Bauten und  
Anlagen im  
Strassenbereich

**Artikel 3 (Art. 20 Abs. 3 StrR)**

<sup>1</sup> Wird das Benützungsrecht an die Bedingung geknüpft, dass die Instandstellungsarbeiten ganz oder teilweise durch die Gemeinde Schmitten oder durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, ist eine Instandstellungsgebühr zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Instandstellung setzt sich aus einem Grundwert (Franken pro Quadratmeter), der Fläche der wiederinstandgestellten Verschleisschicht (Anzahl Quadratmeter) sowie allfälligen Zuschlägen zusammen.

<sup>3</sup> Die Instandstellungsgebühr wird wie folgt berechnet: Grundwert x Anzahl Quadratmeter + Zuschlag

<sup>4</sup> Es werden die folgenden Ansätze festgelegt:

a) Grundwert für eine Tragschicht 8 cm ACT: Fr. 130.- / m<sup>2</sup>

b) Grundwert für eine Verschleisschicht 2,5 bis 3,5 cm AC 8N oder AC 11N: Fr. 145.- / m<sup>2</sup>

Benützungsrecht  
für Bauten und  
Anlagen im  
Strassenbereich

**Zuschläge:**

- Zuschlag für Behinderung durch Schachtabdeckungen: Fr. 90.- / Stück (Anpassungen von Schachtabdeckungen in der Höhe werden nach effektiven Kosten abgerechnet).
- Zuschlag für Behinderung durch Schieber oder Vermessungspunkte: Fr. 50.-- / Stück (Anpassungen in der Höhe werden nach effektiven Kosten abgerechnet).
- Ersatz eines Grenzzeichens: Die Abrechnung erfolgt gemäss den effektiven Kosten (Geometer und Bauunternehmer).

<sup>5</sup> Bei Grabarbeiten für Werkleitungen sind die Oberflächen durch den Verursacher provisorisch mit einer Tragschicht zu versehen. Die definitive Instandstellung veranlasst die Gemeindeverwaltung zu einem späteren Zeitpunkt. Die gemäss den erwähnten Ansätzen berechnete Instandstellungsgebühr wird von der Gemeinde Schmitten bei Abschluss der provisorischen Belagseinbauarbeiten in Rechnung gestellt und ist mit Rechnungsstellung fällig.

<sup>6</sup> Im Weiteren gelten die Weisungen für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet.

**Artikel 4 (Art. 21 StrR)**

<sup>1</sup> Der durch die Wiederinstandstellung einer Strasse entstandene Minderwert, namentlich aufgrund der Verkürzung der Lebensdauer oder anderer vorhersehbarer Schäden, hat der Benützungsberechtigte mit einer Minderwertentschädigung abzugelten. Diese wird als Bedingung zum eingeräumten Benützungsrecht auferlegt.

<sup>2</sup> Die Minderwertentschädigung bemisst sich in Prozenten der Wiederinstandstellungskosten. Die Wiederinstandstellungskosten werden nach Artikel 3 Absatz 3 und 4 des Strassentarifs berechnet, auch wenn die Wiederinstandstellung nicht durch die Gemeinde Schmitten oder durch von ihr beauftragte Dritte vorgenommen wird.

<sup>3</sup> Der Prozentsatz wird auf 10% der Instandstellungskosten festgelegt.

<sup>4</sup> Die Minderwertentschädigung wird bei Abschluss der Provisorischen Belagsarbeiten gemäss Artikel 3 Absatz 5 hiervoor fällig.

<sup>5</sup> Im Weiteren gelten die Weisungen für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet.

Minderwert von  
Strassen durch  
bauliche  
Massnahmen

**Artikel 6**

Inkrafttreten

Der vorliegende Strassentarif tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.


Vom Gemeinderat beschlossen am 22. April 2016

Der Gemeindeverwalter:

  
Urs Stampfli



Der Gemeindeamman:

  
André Burger